

TERRA AG/Schweiz

TERRA - MIETBEDINGUNGEN

Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe des TERRA-Ausrüstung an den Mieter. Die Mietdauer endet mit dem Tage, an dem die TERRA-Ausrüstung komplett bei der TERRA AG bzw. beim vermietenden TERRA-Fachhändler zurückgegeben wird.

Mietkosten

Als Mietkosten werden die gültigen Mietkosten für die TERRA-Ausrüstung berechnet. In den Mietkosten sind anfallende Kosten für Be- und Entladen, Transport, Betriebsstoffe, Personalaufwand sowie Wartungsarbeiten nicht enthalten. Die Kosten für Miete und Transport fallen unabhängig vom Bohr-, Berst- oder Rammerfolg an.

Zahlungsbedingungen

Mietrechnungen werden wöchentlich gestellt, erstmals nach Abschluss der ersten Woche. Mietrechnungen sind sofort ohne weiteren Abzug fällig. Wir behalten uns vor, ein angemessenes Mietdepot zu verlangen.

Sachgerechte Bedienung und Instandhaltung

Der Mieter hat die TERRA-Ausrüstung (= Mietgegenstand) vor Überlastungen zu schützen. Er hat den Mietgegenstand fach- und sachgerecht instandzuhalten. Dies muss entsprechend den TERRA Betriebs- und Wartungsanleitungen erfolgen.

Die Funktionskontrollen sind vom Mieter kontinuierlich durchzuführen. Wartungsarbeiten müssen fachgerecht durch den Mieter veranlasst werden.

Die Kosten für die Instandsetzung trägt in allen Fällen der Mieter.

Geschultes Fachpersonal

Der Mieter sorgt zur Maschinenbedienung für ausreichend geschultes Fachpersonal.

Gegebenenfalls hat der Mieter zur Inbetriebnahme einen Fachberater der TERRA AG bzw. des TERRA-Fachhändlers anzufordern. Die Kosten für diesen Fachberater werden gesondert verrechnet.

Sonderpflichten

Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht an Dritte weitergeben.

Der Mieter muss den Mietgegenstand vor der Rückgabe reinigen. Nachträgliche Reinigungsarbeiten, die nach der Rückgabe notwendig werden, werden dem Mieter in Rechnung gestellt

Wenn der Mietgegenstand während der Mietzeit abhanden kommt oder zerstört wird, hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, den Mietgegenstand gegenüber Bau- oder Haftpflichtschäden zugunsten des Vermieters zu versichern.

Gerichtsstand/geltendes Recht

Als Gerichtsstand wird der Sitz der TERRA AG/Schweiz vereinbart (Amtsgericht 6130 Willisau/Schweiz).

Es gilt Schweizer Recht.